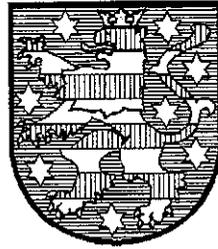


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter
ohne mündliche Verhandlung am **6. Mai 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
09.02.2021 wird aufgehoben.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung der Überstellung nach Griechenland aufgrund der Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig.

Der am 10.01.1989 geborene Kläger, iranischer Staatsangehöriger, reiste am 31.08.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 31.08.2020 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der Kläger stellte am 08.10.2020 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank und Angaben des Klägers lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor. Es ergab sich am 31.08.2020 ein EURODAC-Treffer der Kategorie 2 (GR2). Als Zeitpunkt der Fingerabdrucknahme ist der 03.11.2019 genannt.

Der Kläger wurde am 08.10. und 27.10.2020 angehört. Er gab an, er habe sich ca. 8 Monate in Griechenland aufgehalten. Er habe nur Fingerabdrücke abgegeben. Seine Frau habe ihm Geld aus dem Iran geschickt. Er habe in Pensionen gereinigt und habe keine Miete zahlen müssen.

Am 29.10.2020 richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen an Griechenland gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Die griechischen Behörden reagierten hierauf nicht.

Mit Bescheid vom 09.02.2021, zugestellt am 18.02.2021, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Griechenland an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

2. Am 19.02.2021 hat der Kläger Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss des VG Meiningen vom 18.03.2021 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Nr. 3. des Bescheides des Bundesamtes vom 09.02.2021 enthaltene Abschiebungsanordnung angeordnet (2 E 248/21 Me).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 09.02.2021 aufzuheben.

Zur Begründung trägt er vor, der Bescheid sei mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, da der Kläger im Rahmen des Asylverfahrens in Griechenland, zumindest aber nach seiner Anerkennung in Griechenland, eine erhebliche unmenschliche Behandlung erfahren werde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Mit Schreiben vom 03.05.2021 trägt sie noch vor, es bestünden keine systemischen Mängel oder Schwachstellen im griechischen Asylverfahren oder den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Dublin III-VO und zum anderen drohe dem Kläger auch nach einer etwaigen Zuerkennung internationalen Schutzes in Griechenland dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Art. 4 GRCh.

Asylbewerbern stehe in Griechenland seit 2016 ein grundsätzlich rechtstaatliches Asylverfahren zur Verfügung. Das griechische Asylverfahren weise für die Personengruppe der Dublin-Rückkehrer auch keine besonderen Zugangshürden auf. Der Zugang zum Asylverfahren nach einer Dublin-Rücküberstellung sei vom Stand des Verfahrens in Griechenland abhängig. Bedenkliche Nachteile entstünden dem Kläger durch die von ihm erfolgte Weiterreise voraussehbar nicht. Der regelmäßig seitens der griechischen Behörden bei Annahme eines (Rück-)Übernahmeersuchens erteilten Zusicherung sei zu entnehmen, dass die zuständigen Polizeistellen die überstellte Person bei Ankunft am Flughafen in Empfang nähmen und mit Hilfe eines Dolmetschers umfassend unter anderem über ihre Rechte als Asylantragsteller und den Verfahrensablauf informierten. Hierzu gehörten etwa, wie aus der Übernahmeerklärung Griechenlands hinsichtlich des Antragstellers hervorgehe, Informationen über das weitere Verfahren sowie die Anschrift und Öffnungszeiten der zuständigen Behörde. Für Asylantragsteller habe sich die Rechtslage im Vergleich zur Situation in den Jahren 2011 bis 2016 damit grundlegend geändert, so dass die auf der damaligen Sach- und Rechtslage beruhende Rechtsprechung einschließlich

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die von systemischen Mängeln in Griechenland ausgegangen sei, keine Gültigkeit mehr habe. Das Bundesministerium des Innern komme seit dem Erlass vom 15. März 2017 der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 08.12.2016 nach und halte seitdem die Überstellung von nicht vulnerablen Antragstellern mit einer Zusicherung Griechenlands für möglich. Auch der UNHCR habe im April 2017 keine Einwendungen gegen die von der Europäischen Kommission ausgesprochene Empfehlung erhoben. Auch die humanitäre Lage stehe einer Rücküberstellung von nicht vulnerablen Personen nach Griechenland nicht entgegen. In Griechenland hätten laut Gesetz alle Asylantragsteller, darunter auch sog. Dublin-Rückkehrer, grundsätzlich ein Recht auf angemessene Unterbringung. Rückkehrende Dublin-Überstellte kämen regelmäßig im Camp Eleonas auf dem griechischen Festland unter. Für dieses Camp lägen keine Kenntnisse über eine Einschränkung der Standards der Aufnahmerichtlinie vor. Zudem bestehe die Möglichkeit einer Unterkunft über das ESTIA-Programm mit angemieteten Wohnungen des UNHCR bzw. der Unterbringung in Containern und Zelten in Flüchtlingslagern, verwaltet von IOM, ASB oder DRC. Das griechische Migrationsministerium betreibe derzeit ca. 15.400 und der UNHCR ca. 13.500 Unterkünfte (UNHCR, Fact sheet Greece, Stand November 2020). Von den zum Teil extrem schlechten Unterbringungsverhältnissen auf den griechischen Inseln seien Dublin-Rückkehrer nicht betroffen. Dublin-Rückkehrer hätten auch ausnahmslos Zugang zum sog. Cash-Card-Programm. Damit solle u. a. die Versorgung mit Lebensmitteln gewährleistet werden. Seit 1. Januar 2020 bestehe in Griechenland eine medizinische Notfallversorgung für alle Asylantragsteller. Zugang zum griechischen Arbeitsmarkt bestehe für Asylbewerber nach sechs Monaten, wenn er auch von administrativen und durch die wirtschaftliche Situation in Griechenland bedingten Hürden geprägt sei.

Dem Kläger drohe auch nach einer etwaigen Anerkennung als international Schutzberechtigter in Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Kraft Gesetzes hätten Schutzberechtigte einen Anspruch auf unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit hätten Migranten vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen eine Beschäftigung finden können. Aufgrund der wirtschaftlich kritischen Lage in Griechenland bestehe allerdings allgemein eine hohe Arbeitslosigkeit. Auch wenn die Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu erhalten, derzeit als gering eingestuft würden, sei dennoch davon auszugehen, dass es anerkannt Schutzberechtigten generell nach einer gewissen Übergangszeit und bei Aufbringen zumutbarer Anstrengungen gelingen werde, eine Beschäftigung – wenn auch vornehmlich im Niedriglohnsektor – zu finden. Anerkannt Schutzberechtigte hätten mittlerweile auch faktisch die Möglichkeit, sich bei der

staatlichen Arbeitsagentur OAED zu registrieren, nachdem die Voraussetzung eines Wohnungsnachweises entfallen sei. Derzeit seien etwa 33 % der anerkannten Flüchtlinge im ESTIA-Programm bei der OAED registriert. Die infolge der Registrierung ausgestellte Arbeitslosenkarte berechtige unter anderem zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, zu Ermäßigungen für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen, zu Besuchen von Schnellrestaurants sowie zur Teilnahme an einigen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen. Daneben böten auch einige Nichtregierungsorganisationen, wie etwa der Arbeiter-Samariter-Bund, die Diakonie, der Greek Refugee Council und Caritas Hellas, punktuell Programme zur Fortbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Sprachkurse an. Bei dem Kläger handele es sich um einen jungen, alleinstehenden Mann, dem es zumutbar sei, eine berufliche Beschäftigung auf dem griechischen Arbeitsmarkt zu finden und sich eigenständig zu versorgen. Hierbei sei er auf die Unterstützungsangebote der OAED und Nichtregierungsorganisationen zu verweisen. Der Kläger habe in seiner persönlichen Anhörung vom 27.10.2020 angegeben, die Schule bis zur 12. Klasse besucht zu haben und zuletzt als Verkäufer gearbeitet zu haben. Darüber hinaus könne er auch Haare schneiden. Er verfüge damit über eine solide schulische und berufliche Ausbildung und sei auch in der Lage gewesen, mit der in Griechenland gewährten Unterstützung zu leben und die Reise nach Deutschland zu ermöglichen. Demnach lägen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass es ihm trotz Aufwenden hoher, aber zumutbarer Anstrengungen unmöglich sein sollte, eine Beschäftigung in Griechenland unter Zuhilfenahme entsprechender Unterstützungsangebote zu finden. Schutzberechtigte hätten seit Februar 2017 unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsangehörige Zugang zum neu eingeführten System der Sozialhilfe, das sich allerdings zu großen Teilen noch im Aufbau befinde. Die Voraussetzung für die Aufnahme in das neue Sozialhilfeprogramm sei ein Aufenthaltstitel, der Nachweis des Aufenthalts (z. B. elektronisch registrierter Mietvertrag, Gas-/Wasser- /Stromrechnungen auf den eigenen Namen oder Nachweis, dass man von einem griechischen Residenten beherbergt werde), eine Bankverbindung (ggf. später nachzureichen), die Steuernummer (AFM), die Sozialversicherungsnummer (AMKA), die Arbeitslosenkarte (ausgestellt durch die OAED) und eine Kopie der Steuererklärung und Steuerprüfung (Ekkatharistikö) für das vorangegangene Jahr. Für die Registrierung der Steuernummer und der Sozialversicherungsnummer seien jeweils der Nachweis des Wohnsitzes und ein gültiges Ausweisdokument erforderlich. Sofern Wohnsitz, Nachweis des Aufenthalts und Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments vorgewiesen werden könne, würden diese Dokumente anerkannten Schutzberechtigten ausgestellt. Im Rahmen des Helios-II Programms habe die griechische Regierung mit einer Ministerentscheidung vom 10. Juni 2019 den Zugang zum System der sozialen Grundsicherung für diejenigen

international Schutzberechtigten mit einer Anerkennung vor dem 1. Januar 2018 erleichtert. Die Erleichterung für diese Personen bestehe darin, dass sie von den Leistungsvoraussetzungen des Nachweises einer Wohnadresse – angemietet oder im Eigentum – in eigenem Namen befreit würden. Damit müssten Anträge nun nicht mehr im Namen des Besitzers bzw. Vermieters der Wohnung gestellt werden. Die oben beschriebenen weiteren Voraussetzungen würden weiterhin gelten. Nach Angaben des UNHCR besäßen 94 % der international Schutzberechtigten im ESTIA-Programm eine Sozialversicherungsnummer und 66 % eine Steuernummer. Herausfordernder sei weiterhin häufig der Zugang zu einem Bankkonto. Zu dieser Personengruppe würden keine differenzierten statistischen Daten durch die griechische Regierung erhoben. Dem UNHCR seien aber zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Aufnahme ins System der sozialen Grundsicherung erfolgreich gelungen sei. Für die Beantragung der Sozialleistungen müssten im Rahmen eines Online-Verfahrens oder bei der Kommune verschiedene Dokumente eingereicht werden, die wiederum eigene griechischsprachige Antragsverfahren bei verschiedenen staatlichen Stellen voraussetzten. Auch im Hinblick auf die Beantragung von Sozialleistungen biete UNHCR eine mehrsprachige Website an, auf der sich anerkannte Schutzberechtigte über ihre Rechte und den praktischen Zugang zu Sozialleistungen informieren könnten. Integrationsmaßnahmen speziell für international Schutzberechtigte würden in Griechenland noch nicht systematisch angeboten. Für volljährige anerkannte Schutzberechtigte existierten statt staatlicher Sprachkurse Angebote von UNHCR und UNICEF. In Kooperation mit griechischen Universitäten und ausländischen Kulturinstituten (British Council, Institut Français) würden Sprachkurse für Asylbewerber und Schutzberechtigte angeboten. Gesonderte staatliche Maßnahmen zur Integrationsförderung, Kommunikations- und Übersetzungshilfe oder Sozialarbeit für anerkannte Schutzberechtigte bestünden derzeit noch nicht. Hier engagierten sich NROs. Zudem sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die von einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen und kirchlichen Gemeinden, wie etwa der orthodoxen Kirchengemeinde, aber auch die von der Zivilgesellschaft angebotenen Hilfeleistungen ein elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bildeten, indem sie Asylbegehrende und Schutzberechtigte mit Nahrungsmitteln oder Sachleistungen unterstützten. Zudem gebe es in Athen und Piräus fünf Örtlichkeiten sowie Solidaritätsküchen, an denen täglich kostenfrei Mahlzeiten zur Verfügung gestellt würden. Ferner drohe anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf – insbesondere auch in der Anfangszeit nach ihrer Rückkehr – nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit. Schutzberechtigte in Griechenland hätten Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten unter den gleichen Voraussetzungen wie legal aufhältige Drittstaatsangehörige. Zum 1. Januar 2019 seien erstmals wohnungsbezogene Sozialleistungen eingeführt

worden, seit dem 13. März 2019 könnten auf entsprechenden Online-Plattformen Anträge gestellt werden. Die Leistungsauszahlung solle rückwirkend zum 1. Januar 2019 erfolgen. Voraussetzung für den Leistungsbezug sei der Nachweis eines noch mindestens sechs Monate gültigen Mietvertrages, der in der Steuerdatenbank TAXIS-Net eingetragen sei. Dies erschwere bei Griechen in ungesicherten Mietverhältnissen den tatsächlichen Leistungszugang. Weiterhin gelte als Voraussetzung für einen Bezugsanspruch ein fünfjähriger dauerhafter und legaler Aufenthalt in Griechenland. Im Falle international Schutzberechtigter werde die Aufenthaltsdauer ab Asylantragstellung angerechnet. Auch wenn die private Wohnungssuche durch das traditionell bevorzugte Vermieten innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises sowie gelegentliche Vorurteile erschwert werde, sei nicht ausgeschlossen, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft fänden. Zahlreiche Vereine und Nichtregierungsorganisationen böten ihre Hilfe bei der Wohnungsfindung, der Überwindung von Sprachbarrieren sowie der Orientierung im griechischen System an. Anerkannt Schutzberechtigte könnten jedenfalls in den kommunalen Obdachlosenunterkünften sowie in Unterkünften, die von Nichtregierungsorganisationen, etwa der Caritas Hellas, Orange House, PRAKSIS und Ärzte ohne Grenzen oder kirchlichen Organisationen, etwa der armenischen Kirchengemeinde, bereitgestellt würden, Obdach finden. Auch wenn nach einzelnen Erkenntnisquellen die Obdachlosenunterkünfte in Athen überfüllt seien – offizielle Zahlen über die Auslastung solcher Einrichtungen würden nicht erhoben – und die UnterkunftsKapazitäten in Athen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes insgesamt als nicht ausreichend angesehen würden, sei Obdachlosigkeit nach dessen Feststellungen dennoch kein augenscheinliches Massenphänomen in Athen. Insbesondere hätten anerkannt Schutzberechtigte landsmannschaftliche Verbindungen entwickelt und eigene Strukturen gebildet, um so der Obdachlosigkeit zu entgehen. Die Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten lebe weiter in Lagern (Container und Zelte, teilweise mit noch unzureichender Kälteisolierung) sowie Sammelunterkünften (z.B. angemieteten bzw. umfunktionierten Hotels und ehemaligen Krankenhäusern oder Schulgebäuden). Darüber hinaus gebe es ein von der EU finanziertes und vom UNHCR durchgeführtes Leistungsangebot namens „EASTIA“ (Emergency Support to Integration and Accommodation). EASTIA richte sich an Antragstellende auf internationalen Schutz, anerkannte Schutzberechtigte würden nicht aufgenommen. Bisher sei es gängige Praxis gewesen, dass Antragstellende nach ihrer Anerkennung bis zu sechs Monate weiter in den EASTIA-Unterkünften hätten leben können. Seit dem Jahr 2019 habe das zuständige griechische Ministerium für Migrationspolitik begonnen, die bereits in der Vergangenheit bestehende Regelung durchzusetzen, dass Asylsuchende, die während ihrer Unterbringung im EASTIA-Programm einen Schutzstatus erworben hätten, ihre Wohnung nach dieser Übergangsfrist verlassen müssten.

Eine private Anmietung von Wohnungen durch anerkannte Schutzberechtigte gestalte sich schwierig, da Vermietungen in der griechischen Gesellschaft traditionell vorzugsweise innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises erfolgten. Dennoch sei Wohnraum grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt zu beschaffen. Eine staatliche Unterstützung oder Beratung sei hierbei zwar nicht vorhanden, allerdings unterstützten zahlreiche Vereine und Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungsfindung, der Überwindung von Sprachbarrieren und der Orientierung im griechischen System. Über die Anzahl von obdachlosen Schutzberechtigten lägen keine Erkenntnisse vor, wobei solche Zahlen auch für obdachlose griechische Staatsangehörige nicht ermittelbar seien. Jedoch habe die Obdachlosigkeit in Griechenland allgemein im Zuge der sozialen Krise stark zugenommen. Die Zahl der Obdachlosenunterkünfte in Ballungszentren wie Athen sei insgesamt nicht ausreichend. Dass trotz dieses Umstandes Obdachlosigkeit unter anerkannten Schutzberechtigten in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstelle, sei auf Bildung von eigenen, informellen Strukturen und Vernetzung innerhalb der jeweiligen Communities zurückzuführen. Im Rahmen des von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Abstimmung mit dem griechischen Migrationsministerium entwickelten und von der EU finanzierten Integrationsprogramms „Helios II“ finde eine Bereitstellung von Wohnungen für international Schutzberechtigte statt. „Helios II“ laufe mit einem Budget von 47 Mio. Euro bis Ende 2020 und werde momentan stark in Anspruch genommen (Stand: Januar 2020). Griechenland arbeite derzeit an der Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte bzw. an einer (finanziellen) Unterstützung zur eigenständigen Anmietung einer Wohnung. Schutzberechtigten werde grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie griechischen Staatsangehörigen medizinische Versorgung gewährt. Unter Betrachtung des Vortrags des Klägers sei im Falle einer Anerkennung keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-GRCh für ihn ernsthaft zu befürchten. Zwar sei der Zugang zu Sozialleistungen in einer Anfangsphase von zwei Jahren nicht sicher gewährleistet und es sei allgemein in der Tat sehr schwierig, an geregelte Arbeit und eine angemessene Unterkunft zu kommen, jedoch könnten dem Kläger als erwachsenem, gesundem und arbeitsfähigem Mann vorübergehend auch schwierige Verhältnisse zugemutet werden. Er sei in seiner Eigeninitiative nicht durch familiäre Zwänge oder Verpflichtungen eingeschränkt, sei niemandem zum Unterhalt oder zur Personensorge verpflichtet, sondern könne sich ohne Einschränkung der Alltagsbewältigung und Erwirtschaftung seines Lebensunterhalts widmen. In Griechenland sei zwischenzeitlich auch die Erteilung einer Steuer- und Sozialversicherungsnummer als Voraussetzung für eine legale Beschäftigung für Anerkannte realistisch (s. UNHCR, Fact Sheet Greece, August 2020); hierbei leisteten die Hilfsorganisationen Unterstützung. Ein vorübergehender

Verbleib in einer ESTIA-Unterkunft für bis zu 30 Tage sowie die Inanspruchnahme des Helios II-Programmes kommen im Anschluss an eine Anerkennung für den Kläger in Betracht. Ihm wäre vorübergehend auch eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft oder in informellen Strukturen zumutbar. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit, dass er im Bedarfsfall eine Bleibe in einer Obdachlosenunterkunft finde, gegenüber einer Personenmehrheit an Schutzberechtigten (Familien) deutlich höher. Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Integration leisteten in Griechenland NGOs, an die er sich wenden könne. Mit einer hilflosen Lage und Verelendung sei bei zuzumutender Eigeninitiative und bei Inanspruchnahme dieser Hilfeleistungen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die Projekte der NGOs könnten in ihrer Gesamtheit das Fehlen eines staatlichen Integrationsplans zumindest in einer Übergangsphase nach der Anerkennung kompensieren und sicherstellen, dass die elementaren Bedürfnisse von anerkannten Schutzberechtigten für die erste Zeit befriedigt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 05.05.2021 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 30.04.2021 und die Beklagte mit Schreiben vom 03.05.2021 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Die Klage ist zulässig. Der Kläger begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Gegen die Unzuständigkeitserklärung hinsichtlich des konkreten Asylverfahrens sowie die Abschiebungsanordnung ist grundsätzlich allein statthaft und ausreichend die Anfechtungsklage (Bergmann in: Bergmann, Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 34a AsylG Rn. 6 m.w.N.). Die Beklagte ist von Amts wegen verpflichtet, den Asylantrag des Klägers inhaltlich zu prüfen, wenn ihre Entscheidung, nach den europäischen Regelungen der Dublin III-VO sei ein anderer Staat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig und der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag sei deswegen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG unzulässig, durch ein Urteil als falsch erkannt und aufgehoben worden ist (vgl. VG Braunschweig, U. v. 16.09.2016 – 5 A 344/15 – juris, Rn. 16 m.w.N.).

B. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.02.2021 ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung des Klägers nach Griechenland zu Unrecht angeordnet.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

1. Nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO hat zwar eine Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers bestanden. Die Zuständigkeit Griechenland ergibt sich hier aus Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Griechenland hat auf das fristgerecht gestellte Aufnahmeersuchens des Bundesamtes vom 29.10.2020 (vgl. Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 Dublin III-VO) nicht reagiert, weshalb die Zuständigkeit gemäß Art. 22 Abs. 7 der Dublin III-VO grundsätzlich zwei Monate später auf Griechenland übergegangen ist.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO.

a) Es gibt wesentliche Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Griechenland systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) mit sich bringen.

Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, juris). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwider-

leglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragstellerseite führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 der GRCh ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten – nicht rein quantitativen – Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13 –, juris).

Diese Grundsätze konkretisierend hat der EuGH in seinem Urteil vom 19.03.2019 ausgeführt, dass systemische Schwachstellen nur dann als Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu werten seien, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht werde, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Schwelle sei aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befinde, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden könne. Die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats müsse zur Folge haben, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-163/17 –, juris).

Wie der Europäische Gerichtshof ausgeführt hat, ist es für die Anwendung von Art. 4 GRCh (und damit auch für die Anwendung von Art. 3 EMRK) gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, Rn. 88, juris). Deshalb ist auch erheblich und zu untersuchen, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh im Falle einer möglichen Anerkennung des Antragstellers als Schutzberechtigter in Griechenland drohen würde.

b) Von diesen Maßstäben ausgehend wäre der Kläger im Falle seiner Überstellung nach Griechenland zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren.

aa) Es spricht viel dafür, dass bereits die Aufnahmebedingungen für sog. Dublin-Rückkehrer in Griechenland – nach wie vor – systemische Mängel im vorgenannten Sinn aufweisen.

(1) Seit 2011 durften Überstellungen von Asylbewerbern auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Griechenland wegen systemischer Mängel im griechischen Asylsystem nicht mehr erfolgen. Der EGMR hat im Jahr 2011 festgestellt, dass das griechische Asylverfahren erhebliche strukturelle Mängel aufweise. Asylsuchende hätten sehr geringe Chancen, dass ihr Antrag von den griechischen Behörden ernsthaft geprüft werde. Mangels eines wirksamen Rechtsbehelfs seien sie letztlich nicht gegen eine willkürliche Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt. Die systematische Inhaftierung von Asylsuchenden ohne Angabe von Gründen und unter inakzeptablen Bedingungen stelle eine verbreitete Praxis griechischer Behörden dar. Die überdies unzulänglichen Lebensbedingungen in Griechenland führten zu einer erniedrigenden Behandlung von Asylsuchenden und damit zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 – Nr. 30696/09 –, M.S.S. ./ Bulgarien und Griechenland; BVerfG, B. v. 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, beide juris; VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 55).

In der Folgezeit wurden ebenso wie in anderen Mitgliedstaaten auch in Deutschland Dublin-Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt. Seit Erlass des Urteils im Jahr 2011 verfolgte das Ministerkomitee des Europarats die Lage in Griechenland auf der Grundlage von Fort-

schrittsberichten, die von der griechischen Regierung vorgelegt wurden. Unter dem 8. Dezember 2016 sprach die Europäische Kommission schließlich die Empfehlung aus, Dublin-Überstellungen von Personen, die ab dem 15. März 2017 nach Griechenland einreisen oder für die Griechenland ab dem 15. März 2017 nach den Dublin-Kriterien zuständig wird, schrittweise wieder aufzunehmen. Griechenland habe beim Aufbau der wesentlichen rechtlichen und institutionellen Strukturen für ein ordnungsgemäßes funktionierendes Asylsystem erhebliche Fortschritte erzielt. Insbesondere habe Griechenland die Gesamtaufnahmekapazität zuletzt beträchtlich erhöht. Es seien mehr Unterbringungsmöglichkeiten für schutzbedürftige Personen geschaffen worden. Griechenland habe die Kapazität des Asylendienstes ausgebaut und bei der Einrichtung von regionalen Asylbüros deutliche Verbesserungen zu verzeichnen gehabt. Mit der Einrichtung einer Rechtsbehelfsbehörde und von Rechtsbehelfsausschüssen im April 2016 seien Fortschritte dahingehend erzielt worden, dass Asylsuchende wirksamen Zugang zu einem Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung über ihren Antrag haben. Ebenso sei die Bereitstellung unentgeltlicher Rechtsberatung für Asylsuchende, die Rechtsbehelfe eingelegt haben, im griechischen Recht verankert worden. Zugleich stellte die Kommission jedoch auch eine Reihe fortwirkender schwerer Defizite fest. Was die Qualität anbelange, erfüllten viele der Aufnahmeeinrichtungen in Griechenland bei Weitem nicht die Anforderungen der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie); dies gelte insbesondere für Unterkünfte auf den Inseln und einige der vorübergehenden Unterkünfte auf dem Festland. Die Hotspot-Einrichtungen auf den Inseln seien nicht nur überfüllt, sondern erfüllten, was die Bedingungen der Sanitär- und Hygieneanlagen und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie der Gesundheitsversorgung insbesondere für schutzbedürftige Gruppen betreffe, nicht den Standard. Die Sicherheit sei unzureichend und es bestünden nach wie vor Spannungen zwischen verschiedenen Nationalitäten. Auch werde die Organisation der Aufnahme in Griechenland anscheinend unzureichend koordiniert. Als noch zu ergreifende Maßnahmen zählte sie insbesondere die Schaffung weiterer offener (winterfester) Aufnahmeeinrichtungen, die Schaffung von Strukturen für schutzbedürftige Asylsuchende und eine effektive Umsetzung der Vorschriften über die unentgeltliche Rechtsberatung auf. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kommission keine uneingeschränkte Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland, sondern forderte vielmehr für jede zu überstellende Person eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden, dass sie in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylantrag dem EU-Recht entsprechend behandelt werde. Vulnerable Personen sollten vorläufig weiterhin nicht nach Griechenland überstellt werden (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 57, 58

unter Verweis auf Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission vom 08.12.2016 an die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

In der Folge nahm die Beklagte ab dem 15. März 2017 Dublin-Überstellungen nach Griechenland mit Ausnahme vulnerabler Personen nach Maßgabe der Empfehlung der Europäischen Kommission wieder auf. Das Bundesamt holt seitdem mit dem (Wieder-)Aufnahmegesuch jeweils auch eine individuelle Zusicherung ein, dass der jeweilige Antragsteller für den Fall der Annahme des Gesuchs entsprechend den Regelungen der Aufnahmerichtlinie untergebracht und sein Antrag nach Maßgabe der Verfahrensrichtlinie bearbeitet wird (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 60 unter Verweis auf den entsprechenden Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 15. März 2017).

(2) Wurden die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Griechenland danach über Jahre hinweg bis zum Jahr 2017 einhellig als unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK eingestuft, ist das gegenseitige Vertrauen, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten, in Bezug auf Griechenland nachhaltig erschüttert worden (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 –, juris, Rn. 25, und vom 08.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, juris, Rn. 22.) Vor diesem Hintergrund bedarf die Annahme, dass dieses Vertrauen aufgrund einer nachhaltigen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland inzwischen wieder gerechtfertigt ist und systemische Mängel des griechischen Asylsystems und der Aufnahmebedingungen nicht mehr vorliegen, einer hinreichend verlässlichen, auf Tatsachen gestützten Grundlage. Diese ist vorliegend jedoch nicht festzustellen. Im Gegenteil dürfte dem Kläger in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh drohen.

(a) Hinsichtlich des Klägers liegt schon keine von der griechischen Asylbehörde gegenüber dem Bundesamt abgegebene individuell auf den Kläger bezogene Zusicherung vor. Soweit die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2021 von einer „Übernahmeerklärung Griechenlands hinsichtlich des Antragstellers“ spricht, geht dies ersichtlich am Fall des Klägers vorbei. Die griechische Behörde hat auf das Übernahmeseuchen des Bundesamts nicht reagiert. Die Beklagte hat daraufhin lediglich die griechische Behörde mit Schreiben vom 13.01.2021 darauf hingewiesen, dass das Bundesamt keine Rückmeldung erhalten habe, weshalb von einer Zu-

stimmung nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO ausgegangen werde. Dies ziehe die Verpflichtung nach sich, die Person/en aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion Griechenlands.

Eine individuelle Zusicherung hat die Beklagte auch selber ausweislich des angefochtenen Bescheides für notwendig gehalten. Sie hat allgemein ausgeführt, sollte Griechenland aufgrund von Verfristung (Nichtantwort auf ein Übernahmeersuchen) zuständig werden, werde der Liaisonbeamte des Bundesamtes in Griechenland vor der Überstellung kontaktiert und die notwendige Zusicherung eingeholt. Damit in Übereinstimmung stehen die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2021, das Bundesministerium des Innern komme seit dem Erlass vom 15. März 2017 der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 08.12.2016 nach und halte seitdem die Überstellung von nicht vulnerablen Antragstellern mit einer Zusicherung Griechenlands für möglich.

Davon, dass diese notwendige Zusicherung erteilt werden wird, kann allerdings nicht ausgegangen werden. So wird in der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass ausweislich von Antwortschreiben der griechischen Asylbehörden in Dublin-Verfahren sich diese offenbar seit Mai 2020 nicht (mehr) in der Lage sähen, eine Unterbringung von Dublin-Rückkehrern entsprechend der Aufnahmerichtlinie zuzusichern (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 18; VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 101 f.). Auch ist gerichtsbekannt, dass es erst jüngst sich als unmöglich erwies, einen Asylbewerber in den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat Griechenland zu überstellen, weil Griechenland die Übernahme unter Verweis u.a. auf unzureichende Aufnahmebedingungen abgelehnt hatte. In diesem Verfahren (VG Meiningen, Beschl. v. 21.04.2021, 2 E 187/21 Me) hatten am 19.01.2021 die griechischen Behörden die Übernahme eines einzelnen Mannes abgelehnt mit der Begründung: „As you already know the Recommendation issued by the Commission on 8th December 2016 addressed to the Member States on the resumption of transfers to Greece under Regulation (EU) No. 604/2013 required specific assurances regarding the reception facilities and stressed in particular, the gradual resumption of the transfers following the capacities, individual assurances and treatment in conformity with Directives 2013/32/EU and 2013/33/EU. Due to the disproportionate number of third-country nationals applying for asylum in Greece in 2016 and 2017, our reception capacity remains under particular stress. The Greek Authorities are in the process of developing and upgrading reception facilities, therefore we regret, but as at present we cannot guarantee reception for that person. Although we are in the process of developing and upgrading our reception facilities, we, nevertheless, are not in a position to give

assurances for adequate reception conditions for the above person, in conformity with Directive 2013/33/EU.”

Darüber hinaus dürften auch die regelmäßig von Griechenland gegebenen individuellen Zusicherungen weder der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 noch den hieraus abgeleiteten Anforderungen des BMI-Erlasses vom 15. März 2017 entsprechen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 70).

(b) Das Nichtvorliegen einer belastbaren individuellen Zusicherung rechtfertigt allein zwar nicht die Annahme systemischer Schwachstellen des Asylverfahrens und unzulänglicher Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer. Die Erkenntnisse, die über die aktuelle Situation der Dublin-Rückkehrer in Griechenland vorliegen, berechtigen jedoch zu durchgreifenden Zweifeln jedenfalls an menschenwürdigen Aufnahmebedingungen. Ob auch das Asylsystem nach wie vor systemische Mängel aufweist, kann vorliegend daher dahinstehen. Der Einzelrichter folgt insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in seinem Urteil vom 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 73 - 98:

„Dabei kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht entscheidend auf die offenkundig vollkommen unzureichende Situation der Asylantragsteller in den sog. Hot Spots auf den griechischen Inseln an und auch nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit sog. Pushbacks an der türkisch-griechischen Grenze.

Vgl. zu diesen etwa BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 6 f., 15.

Denn Dublin-Rückkehrer, die nach Rückführung in das griechische Asylverfahren zurückkehren und laut Gesetz (Art. 17.1 L 4540/2018) grundsätzlich ein Recht auf angemessene Unterbringung haben, werden nach der Auskunftslage nicht auf den griechischen Inseln, sondern auf dem Festland, und zwar regelmäßig offenbar im Eleonas Refugee Camp in Athen untergebracht und dort versorgt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 4.

Die ursprüngliche Kapazität dieses Lagers wird von RSA mit 700 Plätzen angegeben, die tatsächliche Auslastung mit 1.470 Personen (Stand jeweils: 14.09.2020), vom Camp selbst auf seiner Homepage inzwischen sogar mit etwa 2.300 Personen.

Vgl. Refugee Support Aegean (RSA), Eleonas Camp, im Internet abrufbar unter <https://rsaegean.org/en/eleonas-camp/>; vgl. auch die Informationen zum Project Elea, im Internet abrufbar unter <https://projectelea.org/about-us/> (beide abgerufen am 28. September 2020); vgl. zudem die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 3 f.

Für Dezember 2019 wird die aktuelle Belegung des Camps mit 1.839 Personen angegeben, was einer Auslastung von 99,41 % entspreche.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Angesichts dieser Vollaustattung ist nicht zu erwarten, dass Dublin-Rückkehrer tatsächlich Aufnahme im Camp Eleonas finden werden. So wurden etwa im Jahr 2019 insgesamt 950 Anfragen von bereits auf dem Festland unter prekären Bedingungen oder sogar obdachlos lebenden Asylsuchenden gestellt mit dem Ziel einer Unterbringung in einem der Unterbringungszentren. In lediglich 55 Fällen (= 5,7 %) konnte ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 150.

Dafür, dass Dublin-Rückkehrer in anderen Unterbringungseinrichtungen aufgenommen werden, gibt es nach der Erkenntnislage keine Anhaltspunkte.

(2) Selbst wenn aber eine Unterbringung im Camp Eleonas möglich sein sollte, ist (auch) dieses Lager nicht auf eine Langzeitunterbringung ausgerichtet, sondern dient lediglich als temporäres Unterbringungszentrum. Eine dauerhafte Unterbringung von Asylsuchenden hat das vom UNHCR geführte und durch die EU finanzierte Hilfsprogramm "ESTIA" (Emergency Support to Integration and Accommodation) zum Ziel, das überdies schrittweise die Verantwortung für die Unterbringung auf die griechische Regierung verlagern

soll. Seit dem 1. September 2020 wurde mit 12.000 - theoretisch zur Verfügung stehenden - Unterbringungsplätzen im Rahmen von "ESTIA II" bereits etwa die Hälfte der Plätze auf diese Weise verlagert und in die Verantwortung Griechenlands übergeben. Mit Stand vom 14. September 2020 belief sich die Gesamtzahl der - derzeit faktisch zur Verfügung stehenden - Plätze dieses Programms auf 22.810 (9.405 bereits unter griechischer Verantwortung, 13.405 noch unter Verantwortung des UNHCR), von denen 21.938 (also ca. 96,2 %) tatsächlich belegt waren. Bezogen auf das griechische Festland, wohin Dublin-Rückkehrer regelmäßig rückgeführt werden, ergab sich zu diesem Stichtag eine Kapazität von 21.126 Plätzen, von denen 20.498 (also ca. 97,0 %) tatsächlich belegt waren.

Vgl. ESTIA Accommodation Capacity Weekly Update, Stand: 14. September 2020, im Internet abrufbar unter <http://estia.unhcr.gr/en/estia-accommodation-capacity-weekly-update-14-september-2020/>; vgl. überdies die Meldung des UNHCR zum Start von ESTIA II, im Internet abrufbar unter <https://www.unhcr.org/gr/en/15985-towards-estia-ii-unhcr-welcomes-greece-commitment-to-ensure-the-continuation-of-flag-ship-reception-programme-for-asylum-seekers.html> (beide abgerufen am 28. September 2020).

Das ESTIA-Unterbringungsprogramm steht ungeachtet der ohnehin hohen Auslastung jedoch nur vulnerablen, also besonders schutzbedürftigen Personen offen, nach griechischer Verwaltungspraxis mithin unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten und unheilbar Kranken, Alten, Schwangeren, Wöchnerinnen, alleinstehenden Elternteilen mit minderjährigen Kindern, Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt sowie Personen mit posttraumatischer Belastungsstörung und Opfern von Menschenhandel. Der Großteil der in Griechenland aufhaltigen bzw. rückgeführten Asylsuchenden ist von einer Aufnahme in dieses Programm daher ausgeschlossen und wird keine Unterkunft in einer der ESTIA-Einrichtungen erhalten können.

Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 151 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 10, 17 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43.

(3) So wird zunehmend darüber berichtet, dass die Aufnahmebedingungen nicht nur auf den ägäischen Inseln, sondern auch auf dem Festland kritisch und viele Lager überbelegt seien, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen erschwert und die Gesundheitsversorgung mangelhaft sei und besonders Schutzbedürftige nicht adäquat versorgt würden. Aufgrund des Mangels an Unterbringungskapazitäten auf dem Festland griffen Neuankömmlinge, einschließlich vulnerabler Personen, auf Notunterkünfte zurück oder blieben in den städtischen Gebieten von Athen, Thessaloniki oder Petra obdachlos. Andere lebten unter prekären Bedingungen in besetzten oder verlassenen Gebäuden ohne Zugang zu Strom oder Wasser. Vgl. aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 80; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 18; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 43; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 9; Neues Deutschland vom 25. Juni 2020 "In Athen auf der Straße gelandet", im Internet abrufbar unter <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1138340.coronakrise-in-griechenland-in-athen-auf-der-strasse-gelandet.html> (abgerufen am 28. September 2020).

Für den Großteil der Asylsuchenden ist eine Unterbringung in einer der überfüllten Obdachlosenunterkünfte ebenfalls nicht erreichbar.

Vgl. VG Aachen, u. a. Urteil vom 20. Juli 2020 - 10 K 1678/19.A -, juris, Rn. 85 ff., m. w. N.

Es ist zu erwarten, dass sich diese ohnehin schon prekäre Situation nicht entspannen, sondern eher verschärfen wird, wenn zum einen die griechische Regierung ihr - ursprüngliches und durch die Zerstörung des Lagers Moria Anfang September 2020 wieder relevant gewordenes - Vorhaben aufgreift, Asylsuchende von den völlig überlasteten Inseln auf das Festland zu verbringen.

Vgl. hierzu etwa Die Welt vom 3. November 2019 "Eine Reparatur des Türkei-Deals - die auch Deutschland entlastet", im Internet abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/ausland/article202910296/Griechenland-Reparatur-des-Tuerkei-Deals-entlastet-auch-Deutschland.html>; Deutsche Welle vom 1. November 2019 "Harte Zeiten für Asylbewerber in Griechenland", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/harte-zeiten-f%C3%BCr-asylbewerber-in-griechenland/a-51081382>; Deutsche Welle vom 31. Oktober 2019 "Lage von Migranten in Griechenland 'explosiv'", im Internet abrufbar unter <https://www.dw.com/de/lage-von-migranten-in-griechenland-explosiv/a-51064623>, und Handelsblatt vom 25. Oktober 2019 "Schärfere Asylgesetze - Griechenland will härter gegen Asylbewerber vorgehen", im Internet abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/schaerfere-asylgesetze-griechenland-will-haerter-gegen-asylbewerber-vorgehen/25154264.html?ticket=ST-3101115-ovDJrGoDLiHBwiRkf9sH-ap6> (alle abgerufen am 28. September 2020); vgl. zu dieser Einschätzung auch VG Minden, Urteile vom 6. Februar 2020 - 12 K 491/19.A -, juris, Rn. 126 ff., sowie vom 6. Februar 2020 - 12 K 492/19.A -, juris, Rn. 129 ff., und VG Magdeburg, Urteil vom 10. Oktober 2019 - 6 A 390/19 -, juris, Rn. 39, jeweils m. w. N.; vgl. zudem VG Düsseldorf, Urteil vom 25. März 2020 - 12 K 7300/19.A -, juris, Rn. 65.

Zum anderen wird der Druck auf den Wohnungsmarkt bzw. auf die Unterbringungskapazitäten des griechischen Staates und der in Griechenland tätigen Nichtregierungsorganisationen dadurch weiter verschärft,

dass seit dem 5. März 2020 mit Blick auf den Ausbruch der Corona-Pandemie die Türkei die Aufnahme bzw. Rücknahme von Asylsuchenden im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens verweigert.

Vgl. Hürriyet vom 11. September 2020 "Rücknahme von Flüchtlingen: EU-Türkei-Abkommen wird kaum umgesetzt", im Internet abrufbar unter https://www.hurriyet.de/news_ruecknahme-von-fluechtligen-eu-tuerkei-abkommen-wird-kaum-umgesetzt106508_14_3540487.html; Deutschlandfunk vom 10. September 2020 "Statisten in einem Abschreckungsdrama", im Internet abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/migrationsexperte-zur-lage-der-fluechtlige-auf-le-sbos.694.de.html?dram:article_id=483913; Die Zeit vom 8. Mai 2020 "Migration: EU erwartet neuen Flüchtlingsandrang an türkisch-griechischer Grenze", im Internet abrufbar unter

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-05/frontex-bericht-migration-fluechtlige-griechenland-tuerkei-grenze> (alle abgerufen am 28. September 2020).

(4) Obwohl Dublin-Rückkehrer nach der Auskunftslage ebenso wie andere Asylsuchende Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm (zwischen 90 Euro monatlich für untergebrachte Alleinstehende bis zu 550 Euro für Familien mit sieben Personen in eigener Unterkunft), eine medizinische Basisversorgung und nach dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Asylgesetz sechs Monate nach der Registrierung als Asylsuchende - theoretisch - auch Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten,

vgl. zu den Leistungen für Asylsuchende u. a. die Anfragebeantwortung der Informations- und Dokumentationsstelle des OVG NRW zur Unterbringung und Versorgung zurückkehrender Asylbewerber (Dublin-Rückkehrer) in Griechenland (Stand: 25.11.2019), S. 5 f.; aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 140 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Griechenland, Gesamtaktualisierung vom 4. Oktober 2019, S. 15 f.; University of the Aegean, Greece Country Report des Projekts RESPOND: Reception Policies, Practices and Responses, S. 49 ff.; Raphaelswerk e.V., Griechenland: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden (Stand: Dezember 2019), S. 8 ff.; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 4. Dezember 2019 an das VG Berlin, S. 5 ff.,

verbleibt nach alledem ein hohes Risiko der Obdachlosigkeit für den Fall einer Überstellung. Denn der private Wohnungsmarkt ist Flüchtlingen mangels erwartbarer Einkünfte bzw. vorhandenen Vermögens und angesichts des ohnehin in Griechenland traditionell bevorzugten Vermietens an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, in der Regel verschlossen.“

Insofern ist hinsichtlich des Vortrags der Beklagten im Schriftsatz vom 03.05.2021, Dublin-Überstellte kämen regelmäßig in dem auf dem griechischen Festland gelegenen Camp Eleonas unter, für das keine Kenntnisse über eine Einschränkung der Standards der Aufnahmerichtlinie vorlägen, darauf hinzuweisen, dass angesichts der Vollaustattung dieses Camps nicht zu erwarten ist, dass der Kläger als Dublin-Rückkehrer tatsächlich Aufnahme im Camp Eleonas finden wird. Soweit die Beklagte weiter auf die Möglichkeit einer Unterkunft über das ESTIA-Programm mit angemieteten Wohnungen des UNHCR verweist, wird eine solche für den Kläger nicht erreichbar sein. Das ESTIA-Unterbringungsprogramm steht ungeachtet der ohnehin hohen Auslastung nur vulnerablen Personen offen. Der Großteil der in Griechenland aufhältigen bzw. rückgeführten Asylsuchenden ist von einer Aufnahme in dieses Programm daher ausgeschlossen und wird keine Unterkunft in einer der ESTIA-Einrichtungen erhalten können. Auch ist für den Großteil der Asylsuchenden eine Unterbringung in einer der überfüllten Obdachlosenunterkünfte ebenfalls nicht erreichbar. Auch wenn Dublin-Rückkehrer nach der Auskunftslage ebenso wie andere Asylsuchende Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm erhalten – worauf auch die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2021 hinweist –, eine medizinische Basisversorgung und nach dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Asylgesetz sechs Monate nach der Registrierung als Asylsuchende – theoretisch – auch Zugang zum Arbeitsmarkt, verbleibt nach alledem ein hohes Risiko der Obdachlosigkeit für den Fall einer

Überstellung, da der private Wohnungsmarkt Flüchtlingen mangels erwartbarer Einkünfte bzw. vorhandenen Vermögens und angesichts des ohnehin in Griechenland traditionell bevorzugten Vermietens an Familienmitglieder, hilfsweise Bekannte und Studenten, in der Regel verschlossen ist.

bb) Ungeachtet der zuvor beschriebenen wohl fortbestehenden systemischen Mängel jedenfalls der Aufnahmebedingungen in Griechenland ist (auch) für die Zeit nach einer möglichen Zuerkennung internationalen Schutzes mit der ernsthaften Gefahr einer erniedrigenden Behandlung des Klägers i. S. v. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu rechnen.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung der 2. Kammer des VG Meiningen (vgl. Urteil vom 28.01.2020, 2 K 648/19 Me, juris) sind nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

So hat das VG Meiningen jüngst mit Urteil vom 04.05.2021 (2 K 1096/20 Me) ausgeführt:

„Die derzeitigen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) Lebensbedingungen für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte hat das OVG Münster unter erschöpfender Auswertung der – auch dem Gericht vorliegenden – Erkenntnismittel in seinem Urteil vom 21.01.2021 (11 A 1564/20.A, juris, Rn. 30 - 94) wie folgt dargestellt:

„Ausgehend hiervon kann der Asylantrag nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, weil dem Kläger zur Überzeugung des Senats (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) für den Fall seiner Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK droht. Der Senat ist davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten wird und seine elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) für einen längeren Zeitraum nicht befriedigen können. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Griechenland keine menschenwürdige Unterkunft finden, sondern über einen längeren Zeitraum obdachlos sein wird.

a. Auf der Grundlage der dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und zum Zeitpunkt seiner Entscheidung allgemein zugänglichen Informationen ist davon auszugehen, dass international Schutzberechtigte nach ihrer Rückkehr nach Griechenland regelmäßig schon keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft erhalten.

aa. Zurückkehrende international Schutzberechtigte sind grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst verantwortlich. Eine staatliche Unterstützung in Form einer Zuweisung von Wohnraum existiert nicht. International Schutzberechtigte müssen sich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt beschaffen. Unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit wird das private Anmieten von Wohnraum für bzw. durch anerkannte Schutzberechtigte durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, Bekannte und Studenten sowie gelegentlich durch Vorurteile erschwert.

Vgl. hierzu österreichisches Bundesamt für Fremdwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 30; VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 67 ff., unter Hinweis auf verschiedene Auskünfte des Auswärtigen Amtes; VG Ansbach, Beschluss vom 25. November 2020 - AN 17 S 18.50625 -, juris, Rn. 22.

bb. Der Wohnraum des Hilfsprogramms „ESTIA“ (Emergency Support To Integration & Accommodation) des UNHCR und der Europäischen Union (im Folgenden: EU) ist für die Unterbringung von Asylbewerbern, nicht aber für Schutzberechtigte vorgesehen. Nach dem ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen griechischen Asylgesetz müssen alle anerkannten Schutzberechtigten unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung die Unterkünfte für Asylbewerber

(etwa die des Hilfsprogramms „ESTIA“) verlassen. Dabei gab es zunächst einmalig eine Übergangsfrist von zwei Monaten. Bei fehlenden Eigenmitteln besteht die Möglichkeit einer Unterbringung in kommunalen Obdachlosenunterkünften. Zielgruppe des Anfang September 2019 durch die EU finanzierten „Helios-2-Programms“ (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection) sind international Schutzberechtigte mit einer Anerkennung ab dem 1. Januar 2018, wobei Schutzberechtigte mit einer Anerkennung ab dem 1. Januar 2019 und nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten im Hilfsprogramm „ESTIA“ bevorzugt werden. Die Maßnahme richtet sich an die Personengruppe, die Unterkünfte für Asylbewerber (Wohnungen im Rahmen des Hilfsprogramms „ESTIA“ oder Aufnahmelager) bisher noch nicht verlassen musste. Das Programm sieht pro Halbjahr für maximal 5.000 Personen eine Wohnungsbeihilfe vor; die Schutzberechtigten sollen sich grundsätzlich selbst eine Wohnung ihrer Wahl anmieten und als Mieter einen Mietvertrag abschließen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten - Situation von zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland, Auskunft an VG Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2, und Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten, Lage international Schutzberechtigter in Griechenland, Auskunft an VG Potsdam vom 23. August 2019, S. 2 ff.; VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 71 ff.; VG Ansbach, Beschluss vom 25. November 2020 - AN 17 S 18.50625 -, juris, Rn. 25.

cc. International Schutzberechtigte haben Zugang zu Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose, die jedoch nur begrenzt vorhanden sind. Eigene Unterbringungsplätze für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte existieren nicht. Es gibt auch keine eigene Unterstützung für ihre Lebenshaltungskosten. In Athen gibt es vier Asyle für Obdachlose (zugänglich für griechische Staatsbürger und legal aufhältige Drittstaatsangehörige). Es ist äußerst schwierig, dort zugelassen zu werden, da sie chronisch überfüllt sind und Wartelisten führen. Personen, die keine Unterkunft haben und nicht das Geld besitzen, eine zu mieten, leben oft in überfüllten Wohnungen, verlassenem Häusern ohne Zugang zu Strom und/oder Wasser oder werden obdachlos.

Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 30; s. hierzu insbesondere VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 85 ff., unter Hinweis nebst detaillierter Auflistung darauf, dass die meisten Unterkünfte belegt seien; VG Ansbach, Beschluss vom 25. November 2020 - AN 17 S 18.50625 -, juris, Rn. 26.

dd. Einige Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden: NGOs) bieten punktuell Wohnraum an. Hierzu gehören z. B. Caritas Hellas, Orange House und PRAKSIS. Insbesondere Caritas Hellas unterhält einen sog. „Social Spot“ in Athen. Hier werden täglich Hilfestellungen zu verschiedenen Themen angeboten. Zudem verfügt Caritas Hellas über Wohnräumlichkeiten sowie Kooperationen mit der armenischen Kirchengemeinde, welche u. a. auch für kurzfristige Unterbringungen zur Verfügung stehen. Weitere gemischte Wohnprojekte der Caritas Hellas im Stadtteil Neos Kosmos werden von den römisch-katholischen Bischöfen in Griechenland unterstützt. Die Zahl der Unterkünfte in Athen ist insgesamt nicht ausreichend. Diese Stellen arbeiten mit Bedürftigen direkt und unmittelbar zusammen. Bedürftige können sich nach Ankunft in Griechenland unmittelbar an die vorgenannten Organisationen wenden.

Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 31; VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 110, unter Hinweis darauf, dass die Zahl der Unterkünfte auch unter Berücksichtigung der von NGOs zur Verfügung gestellten Unterbringungsmöglichkeiten nicht als ausreichend bewertet werde.

ee. In Griechenland sind zahlreiche international Schutzberechtigte obdachlos.

(1) Schätzungen zufolge sollen schon im Jahr 2019 allein im Athener Stadtzentrum ca. 1.500 Menschen ohne Obdach gewesen sein. Ein Großteil der Obdachlosen kommt nicht in Notunterkünften unter, sondern lebt auf der Straße, schläft bei extremer Kälte in beheizten Hallen oder Metrostationen in der Athener Innenstadt oder vielfach auch in verlassenem Gebäuden, die jedoch häufig ohne Zugang zu Wasser und Strom sind.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 112, m. w. N.

(2) Im Jahr 2020 hat sich diese Situation weiter verschärft. Nach den Erkenntnissen, die der Senat aus zum Zeitpunkt seiner Entscheidung allgemein zugänglichen Quellen gewonnen hat, ergibt sich hierzu folgendes Bild:

(a) Bereits im Sommer 2020 hätten hunderte anerkannte Flüchtlinge in Athen auf der Straße gelebt. Trotz zahlreicher Warnungen der griechischen Zivilgesellschaft und des UNHCR seien infolge der (oben bereits dargestellten) Änderung des Asylgesetzes 11.237 Menschen aufgefordert worden, ihre Unterkünfte am 1. Juni 2020 zu verlassen. Viele seien der Aufforderung nachgekommen. Hinzu kämen Tausende international Schutzberechtigte, die bereits obdachlos seien, inoffiziell in Camps oder unter anderen unzumutbaren Wohnbedingungen lebten, weil sie nie in Aufnahmeeinrichtungen hätten leben können oder diese bereits hätten verlassen müssen.

Vgl. Pro Asyl, Griechenland: Selbst anerkannten Flüchtlingen droht Verelendung, Bericht vom 14. September 2020, www.proasyl.de; s. hierzu auch: Ärzte ohne Grenzen, Griechenland: Regierung treibt Tausende Flüchtlinge gezielt in die Obdachlosigkeit, Bericht vom 14. Juli 2020, www.aerzte-ohne-grenzen-de; Der Spiegel, Plötzlich vor dem Nichts, Flüchtlinge in Griechenland, Artikel vom 6. Juni 2020, www.spiegel.de.

(b) Außerdem habe Griechenland wegen viel schnellerer Verfahren in den vergangenen Monaten tausende Asylbewerber anerkannt und diese aufs Festland gebracht; dort erhielten sie keine Unterstützung, viele hausten obdachlos auf den Straßen der Großstädte und seien auf Almosen angewiesen.

Vgl. dazu Der Standard, Das Elend der anerkannten Flüchtlinge auf dem griechischen Festland, Artikel vom 30. September 2020, www.derstandard.de; vgl. i. d. S. auch Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), Flüchtlinge in Athen: Ein Leben wie menschliches Treibgut, Bericht vom 20. Oktober 2020, www.rnd.de.

(c) Seit dem Feuer in der Nacht vom 8. auf den 9. September 2020 im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos sind noch weitere Flüchtlinge auf das Festland verbracht worden oder gelangt.

Durch das Feuer seien ca. 12.000 Asylbewerber über Nacht obdachlos geworden; knapp 2.500 Personen seien auf das Festland verbracht worden. Das neu errichtete Lager Kara Tepe biete für ca. 7.700 Personen Platz. Dieses Lager sei - insbesondere für den Winter - nicht adäquat ausgestattet.

Vgl. UNHCR, Greece Update, Moria Fire Emergency, Bericht vom 23. Oktober 2020; s. auch Tagesschau, „Sogar in Moria war es besser“, Bericht vom 20. Oktober 2020, www.tagesschau.de.

Im Oktober 2020 sei es im Lager Kara Tepe zu Überschwemmungen gekommen. Viele Flüchtlinge und Asylwerber seien mittlerweile auch nicht mehr im Zeltlager Kara Tepe, weil sie bereits aufs Festland gebracht worden seien. Andere seien in das Vorzeigelager nebenan gebracht worden, wo sie in Containern lebten, die extra für besonders vulnerable Gruppen, etwa Familien mit Kleinkindern, vorgesehen seien. Seit September 2020 hätten ca. 3.000 Personen Lesbos verlassen. Zehntausende anerkannte Flüchtlinge lebten bereits auf dem griechischen Festland, wo die Not groß sei, weil viele Sozialprogramme ausgelaufen seien.

Vgl. Der Standard, Migration, Deutlich weniger Flüchtlinge auf ostägäischen Inseln, Artikel vom 17. Dezember 2020, www.derstandard.de.

Die Lage der nach dem Brand in Moria auf das Festland verbrachten Menschen verbessert sich vorliegenden Berichten zufolge nicht zwangsläufig. In Griechenland ende seit einer weiteren Gesetzesänderung im März 2020 30 Tage nach der Flüchtlingsanerkennung der Anspruch auf staatliche Unterstützung bei Unterbringung und Verpflegung. Tausende gerieten daraufhin in Obdachlosigkeit und extrem prekäre Versorgungssituationen. Ein Ort, an dem das Elend der aus den Lagern ausgewiesenen anerkannten Geflüchteten besonders sichtbar werde, sei der Viktoriaplatz in Athen. Viele obdachlos gewordene Geflüchtete lebten dort über längere Zeiträume - ohne medizinische Versorgung, Hygieneinfrastruktur, staatliche Unterstützung.

Vgl. BT-Drs. 19/24115 vom 6. November 2020, Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Zaklin Nastic, Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Andrej Hunko, Tobias Pflüger, Helin Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE; BT-Drs. 19/25036 vom 8. Dezember 2020, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, u. a. Antwort auf die Frage 12., S. 6, wonach der Bundesregierung Berichte aus Medien und von NGOs über Obdachlosigkeit in der betreffenden Personengruppe bekannt seien.

Im Zeitraum von Anfang September 2020 bis zum 15. November 2020 sollen nach Kenntnis der Bundesregierung 6.626 Personen von den griechischen Inseln auf das Festland verbracht worden sein.

Vgl. BT-Drs. 19/25036 vom 8. Dezember 2020, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/24115 vom 6. November 2020, S. 6.

(d) Hinzu treten derzeit von der griechischen Regierung verfügte Coronaschutzmaßnahmen, wie der aufgrund der hohen Infektionszahlen und der Engpässe im Gesundheitssektor vorerst bis zum 25. Januar 2021 geltende landesweite Lockdown.

Vgl. Deutsche Vertretungen in Griechenland, Hinweise zum Coronavirus und zu Reisebeschränkungen in Griechenland, www.griechen-land.diplo.de.

Für Alte, Menschen mit Behinderung, Obdachlose und Flüchtlinge gebe es während des in Griechenland verfügten Lockdowns keine Unterstützung. Die zwischen 21 und 5 Uhr geltende nächtliche Ausgangssperre sei besonders für Obdachlose schwierig. Denn wie sollten sich Obdachlose an die nächtliche Ausgangssperre halten, wenn sie überhaupt keine Unterkunft hätten.

Vgl. Radio Berlin-Brandenburg (rbb 24), Interview mit der Projektkoordinatorin bei Tandem NGO in Athen, Ronja Buggel: Lockdown in Griechenland - „Alle, die in der Stadt bleiben müssen, haben es schwer“, ausgestrahlt am 14. November 2020, www.rbb24.de.

b. Mit Blick auf diese aufgeführten Erkenntnisse und die wiedergegebenen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass der Kläger

im Fall seiner Rückkehr nach Griechenland eine Unterkunft bekommen kann. Dem Kläger wird es dort weder möglich sein, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden noch zu finanzieren. In Wohnungen oder Unterkünften des Hilfsprogramms „ESTIA“ kann er nicht unterkommen, weil diese für Asylbewerber, nicht aber für international Schutzberechtigte vorgesehen sind. Da dem Kläger vor dem 1. Januar 2018 internationaler Schutz zuerkannt worden ist und er auch weder aus einer Unterkunft des „ESTIA“-Hilfsprogramms noch aus einem Aufnahmelager heraus eine Wohnung oder Unterkunft sucht, zählt er von vornherein nicht zu der Personengruppe, die eine Unterstützung durch das „Helios-2“-Programm erfahren könnte. Es erscheint auch ausgeschlossen, dass er in einer durch NGOs zur Verfügung gestellten Wohnung oder Unterkunft oder einer Unterkunft für Obdachlose unterkommen kann. Denn nachdem diese auf der Grundlage der zitierten Erkenntnisse bereits im Jahr 2019 schon nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren, hat sich der Bedarf an Unterkünften durch die oben beschriebenen Umstände, die zu einer weiteren Steigerung der Zahl unterkunftssuchender Schutzberechtigter geführt haben, nochmals deutlich erhöht. Der Kläger kann auch nicht auf „informelle Möglichkeiten“ der Unterkunft in verlassenen bzw. besetzten Gebäuden verwiesen werden, denn der Aufenthalt in solchen Gebäuden wäre zum einen illegal und zum anderen wegen der dort zumeist herrschenden menschenunwürdigen Zustände unzumutbar.

Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen des VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 118 ff., m. w. N.

Der Kläger wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland ferner nicht in der Lage sein, sich aus eigenen durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Mitteln mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

a. Grundsätzlich haben international Schutzberechtigte in Griechenland Zugang zum Arbeitsmarkt, der allerdings bereits durch die Sprachbarriere und eine hohe Arbeitslosigkeit erschwert wird. So lag die Arbeitslosenquote in Griechenland im Jahr 2020 bei 19,88 %.

Vgl. zur Arbeitslosenquote in Griechenland: Statista, Internationale Länderdaten, Europa, <https://de.statista.com>.

Die Chancen zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes sind zudem gering. Die staatliche Arbeitsagentur OAED hat bereits für Griechen kaum Ressourcen für die aktive Arbeitsvermittlung (Betreuungsschlüssel: 1 Mitarbeiter für über 1.000 Arbeitslose) und noch kein Programm zur Arbeitsintegration von Flüchtlingen aufgelegt. Migration in den griechischen Arbeitsmarkt hat in der Vergangenheit vor allem in den Branchen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen stattgefunden: Allerdings haben sich die Arbeitschancen durch die anhaltende Finanz- und Wirtschaftskrise allgemein deutlich verschlechtert.

Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 31.

Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme sollen zum Teil bei NGOs etwa als Dolmetscher oder Team-Mitarbeiter bestehen.

Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 31.

Die Corona-Pandemie hat ferner erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftslage in Griechenland. Griechenland hatte begonnen, sich von der achtjährigen Rezession zu erholen, in die das Land während der Schuldenkrise im Jahr 2009 gestürzt war. Der am 7. November 2020 verfügte zweite Lockdown wirft die griechische Wirtschaft wieder weit zurück. Im dritten Quartal ging das Bruttoinlandsprodukt (im Folgenden: BIP) im Jahresvergleich um 11,7 % zurück. Das war der heftigste Einbruch aller Staaten der Europäischen Union.

Vgl. etwa RND, Corona wirft Griechenland weit zurück, Bericht vom 25. Dezember 2020, www.rnd.de; i. d. S. auch GTAI, Germany Trade & Invest, Griechenland sucht Ausweg aus der Krise, Stand 30. November 2020, www.gtai.de; so auch: Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Griechenland kämpft gegen alte und neue Krisenfolgen, Bericht vom 23. November 2020, www.gruene-bundestag.de.

Der Tourismus steuerte 2019 mehr als ein Fünftel zum griechischen BIP bei und war damit der stärkste Wachstumsmotor. 2020 gingen die Urlauberzahlen um fast 80 % zurück. Branchenexperten erwarten, dass der Tourismus mindestens drei Jahre brauchen wird, um das Vorkrisenniveau zu erreichen. Das könnte auch für die griechische Wirtschaft insgesamt gelten.

Vgl. RND, Corona wirft Griechenland weit zurück, Bericht vom 25. Dezember 2020, www.rnd.de; hierzu auch: Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Griechenland kämpft gegen alte und neue Krisenfolgen, Bericht vom 23. November 2020, www.gruene-bundestag.de.

b. Angesichts der sich aus diesen Erkenntnissen und Informationen ergebenden derzeitigen Arbeitsmarktsituation und Wirtschaftslage in Griechenland ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr keine Arbeit finden würde. Bei einer Arbeitslosenquote von nahezu 20 % und den einen Zugang zum Arbeitsmarkt zusätzlich erschwerenden

persönlichen Handicaps des Klägers - wie der mangelnden Beherrschung der griechischen Sprache, des Fehlens spezifischer beruflicher Qualifikationen und des für einen Drittstaatsangehörigen in einem anderen Land typischen Fehlens privater Netzwerke - erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger in einem überschaubaren Zeitraum im Anschluss an eine Rückkehr nach Griechenland eine Arbeit findet, die es ihm gestattet, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Der Kläger wird im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland auch keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen haben, mit deren Hilfe er dort sein Existenzminimum sichern könnte.

a. Anerkannte Schutzberechtigte haben in Griechenland grundsätzlich Zugang zu der seit Februar 2017 schrittweise eingeführten sozialen Grundsicherung. Das System der Sozialhilfe basiert auf drei Säulen. Die erste Säule sieht ein Sozialgeld in Höhe von 200 Euro pro Einzelperson vor. Diese Säule ist etabliert und bedarf einer elektronischen griechisch-sprachigen Antragstellung. Die zweite Säule besteht aus Sach- und Beratungsleistungen und die dritte aus der Arbeitsmarktintegration; sie befindet sich aber noch im Aufbau.

Vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten - Situation von zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland, Auskunft an VG Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2 f.

Voraussetzung für den Bezug dieser staatlichen Sozialleistungen ist der Nachweis eines dauerhaften (inzwischen) zweijährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländischen Steuererklärungen der beiden Vorjahre.

Vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten, Auskunft an VG Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 5 und 9.

Aus dem Ausland zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte sind daher - ungeachtet der für diese bestehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der zusätzlich erforderlichen Nachweise über die Unterbringung in einer Wohnung oder alternativ den Status als Obdachlose - bereits mangels des erforderlichen legalen Voraufenthalts über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren in Griechenland von einem Bezug regelmäßig ausgeschlossen.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 145 f., m. w. N.

Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten nur Personen mit entsprechenden Vorversicherungszeiten für eine Dauer von maximal einem Jahr. Die griechische Arbeitsagentur OAED stellt seit Juni 2018 für alle Schutzberechtigten eine Arbeitslosenkarte aus. Die Arbeitslosenkarte berechtigt zu folgenden Leistungen: kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, kostenloser Eintritt in Museen, Ermäßigungen für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen, Rabatte in einigen Fast-Food-Restaurants, Mobilfunkangebote und ermäßigte berufliche Fortbildungsmaßnahmen.

Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 31.

Da der Zugang zum im Januar 2019 neu eingeführten Wohngeld nur bei mindestens fünf Jahren dauerhaften legalen Inlandsaufenthalts vor Antragstellung besteht,

vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten, Auskunft an VG Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 5,

scheidet eine entsprechende Leistung für zurückkehrende Schutzberechtigte von vornherein aus.

Schutzberechtigte haben auch keinen Anspruch auf Leistungen aus dem sog. „Cash-Card-System“ des UNHCR. Denn Mittel aus diesem System stehen nur Asylbewerbern zur Verfügung.

Vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten - Situation von zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland, Auskunft an VG Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2; so auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 29.

b. Ausgehend von diesen Erkenntnissen besteht für den Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland keine Möglichkeit, die - evtl. mit Ausnahme der Arbeitslosenkarte - aufgezeigten staatlichen Sozialleistungen zu erlangen. Allein mit Hilfe der Arbeitslosenkarte, die etwa zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt, den kostenlosen Eintritt in Museen gewährt und u. a. Ermäßigungen für Energie und Wasserrechnungen sowie Rabatte in einigen Fast-Food-Restaurants vorsieht, könnte der Kläger sein Existenzminimum jedenfalls ersichtlich nicht sichern.

Auch die Unterstützung von NGOs setzte den Kläger in Griechenland nicht in die Lage, dort seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

NGOs helfen u. a. bei Behördengängen, etwa bei der Beantragung von Sozialversicherungsnummer und Steuernummer, bieten Sprach- und Integrationskurse an, unterstützen bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche, geben Lebensmittel, Hygieneprodukte, Kleidung, Möbel und Haushaltsgegenstände aus und verteilen kostenlose Mahlzeiten. Diese Hilfsmaßnahmen, die ergänzt werden durch Hilfen der orthodoxen Kirche und der Zivilgesellschaft, können aber lediglich als „elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen“ bezeichnet werden.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2020 - 10 K 1722/18.A -, juris, Rn. 156 ff., m. w. N.``

Hiernach kommt das Gericht auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Beklagten zu einer von der Auffassung der Beklagten abweichenden Lageeinschätzung. Das Gericht geht davon aus, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass eine angemessene Unterbringung für nach Griechenland zurückkehrende Schutzsuchende nicht erreichbar ist. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass ihnen der Staat keinen sozialen Wohnraum gewähren wird, da die vorgehaltenen Einrichtungen nach den Erkenntnissen überfüllt sind und ein Platz dort regelmäßig nicht zugänglich sein dürfte. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte sind ihrer Zahl nach nicht ausreichend, um – wenigstens für einen Übergangszeitraum – jedem rückkehrenden Schutzstatusinhaber Obdach zu bieten, wobei die Konkurrenz mit den griechischen Staatsangehörigen bzw. sonstigen Drittstaatsangehörigen um diese Plätze und die bestehenden langen Wartezeiten bis zur Zugangsgewährung die Wahrscheinlichkeit, dort unterzukommen, noch wesentlich herabsetzen. Soweit das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit informeller Unterkünfte und den Rückgriff auf Netzwerke verweist, steht dies der Annahme der fehlenden Obdachsicherung nicht entgegen. Denn es erscheint lebensfremd anzunehmen, dass nach Griechenland rückkehrende Schutzstatusinhaber sofort auf bekannte Strukturen zurückgreifen können, mit deren Hilfe sie Obdach sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen und sonstiger Versorgung finden. Ungeachtet dessen sind die Betroffenen auch dann weiterhin als obdachlos zu qualifizieren, weil sie eben keinen festen offiziellen Wohnsitz haben und die informal settlements den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft im Regelfall nicht genügen (VG Magdeburg, U. v. 10.10.2019 – 6 A 390/19 –, juris). Soweit Schutzberechtigte bis zu ihrer Ausreise in den durch das UNHCR betriebenen ESTIA-Einrichtungen untergebracht gewesen sein mögen, wird ihnen einer solcher Platz bei Wiedereinreise nicht mehr zur Verfügung gestellt. Wenn in der Rechtsprechung ausgeführt wird, dass Schutzberechtigte diesen Umstand selbst vertreten müssten, weil sie sich ihrer Unterkunft durch ihre Ausreise sehenden Auges begeben hätten (vgl. etwa OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –; VG Osnabrück, U. v. 02.09.2019 – 5 A 326/18 –, beide juris), steht dies nach Auffassung des Gerichts der Feststellung einer unmenschlichen Behandlung nicht entgegen. Der Umstand, dass maßgeblich darauf abzustellen ist, dass der Verstoß gegen die Rechte aus Art. 3 EMRK und Art. 4 EUGRCh unabhängig von dem Willen des Betroffenen drohen müsse (EuGH, U. v. 19.03.2019 – C-297/17 et al. – (Ibrahim), juris), ist allein zukunftsgerichtet zu betrachten. Es ist ausschließlich entscheidend, ob der Schutzberechtigte in der Situation, in der er sich zum Zeitpunkt der Entscheidung befindet, dem „real risk“ einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist oder ob er sich aus dieser (auch mit einiger Anstrengung) aus eigener Kraft befreien kann; dagegen kommt es nicht darauf an, wie und warum er in diese Situation gekommen ist. Die menschenrechtlichen Mindeststandards sind einer Relativierung, die einer Sanktion für vorangegangenes Tun gleichkäme, nicht zugänglich (vgl. zum nationalen Recht der Existenzsicherung BVerfG, U. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 –, juris). Dabei hat das Gericht nicht die Überzeugung gewonnen, dass es Schutzberechtigten typischerweise gelingen könnte, aus eigener Kraft eine angemessene Unterkunft in Griechenland auf dem Wohnungsmarkt zu erlangen und diese zu unterhalten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist schon deshalb als kaum gegeben zu qualifizieren, weil nicht einmal hinreichend Arbeitsplätze für die griechische Bevölkerung bestehen. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass Schutzberechtigte mit geringen Sprachkenntnissen allenfalls im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit werden aufnehmen können. Migration in den griechischen Arbeitsmarkt hat in der Vergangenheit vor allem in den Branchen

Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen stattgefunden. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Griechenland sowie Sprachbarrieren bestehen derzeit nur geringe Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu finden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Greifswald vom 26.09.2018, S. 2). In der Praxis werden Griechen und EU-Bürger auf dem Arbeitsmarkt oft bevorzugt behandelt. Die Aussichten, eine Erwerbsarbeit zu finden, sind äußerst schlecht – insbesondere für Neuankömmlinge. Selbst wenn eine Erwerbsarbeit gefunden wird, können obdachlose Schutzberechtigte – die keine Möglichkeit haben, sich bei den Steuerbehörden zu melden oder ein Bankkonto zu eröffnen – nicht angestellt werden. Die meisten Arbeitsmöglichkeiten bestehen in der Schattenwirtschaft und sind schlecht bezahlte, hochprekäre, unsichere und oft gefährliche Tätigkeiten ohne Sozialversicherung – hier besteht die Gefahr der Ausbeutung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –, juris m. w. N.). Die Aufnahme von illegalen Beschäftigungsformen ist indessen schlicht unzumutbar. Es ist den Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen, dass in Griechenland für erwerbsfähige anerkannte Schutzsuchende tatsächliche Möglichkeiten bestünden, existenzsichernde Arbeit zu finden. Zudem stehen ihnen bei einem weitgehend verschlossenen Arbeitsmarkt auch keine Ausweichmöglichkeiten zur Existenzsicherung, wie etwa die Abwanderung auf andere Arbeitsmärkte in der EU, zur Verfügung, da sie anders als Inländer keine Freizügigkeit genießen (VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris). Fehlt es den in Griechenland Schutzberechtigten aber an zur Verfügung gestelltem oder zu erwirtschaftenden Obdach, wird damit – wie aus den oben referierten Erkenntnisquellen folgt – zugleich der Zugang zu weiteren existenzsichernden, Transfer- und Integrationsleistungen bis zur Unmöglichkeit erschwert. Trotz formaler Gleichstellung mit griechischen Staatsbürgern in Bezug auf soziale Leistungen ist es international Schutzberechtigten aufgrund administrativer und bürokratischer Hürden, einer unzureichenden Implementierung der gesetzlichen Regelungen und infolge der Auswirkungen der ökonomischen Krise tatsächlich in der Regel unmöglich, ihre Rechte zu verwirklichen. So ist etwa Voraussetzung für jeglichen Leistungsbezug allgemeiner Sozialhilfe das Einreichen verschiedener Dokumente (Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuererklärung), wobei der Nachweis des dauerhaften einjährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländische Steuererklärung des Vorjahres zu erbringen ist. Dabei sind alle Unterlagen grundsätzlich online und in griechischer Sprache einzureichen, Dolmetscher werden staatlicherseits allerdings nicht gestellt (vgl. AIDA, Country Report: Greece, Update von 2018, S. 190; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Köln vom 07.02.2018; VG Köln, U. v. 28.11.2019 – 20 K 2489/18.A –, juris). Zwar ist ein Schutzberechtigter gehalten, die mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte und Vorteile ggf. unter Zuhilfenahme der Gerichte von dem Mitgliedstaat einzufordern, der mit seiner Flüchtlingsanerkennung die Verantwortung für die Gewährung internationalen Schutzes übernommen hat. Dies gilt auch, wenn dies ggf. umständlich und/oder langwierig sein kann, wobei nicht erkennbar wäre, dass effektiver Rechtsschutz in Griechenland grundsätzlich nicht bereitstünde (vgl. OVG Schleswig-Holstein, U. v. 06.09.2019 – 4 LB 17/18 –, juris). Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass die Möglichkeiten, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, im Falle der Wohnungslosigkeit voraussichtlich stark eingeschränkt sind, weil bereits eine durchgängige Erreichbarkeit des Schutzberechtigten für Behörden und Gerichte nicht gewährleistet werden kann.“

- (2) Zwar ist die Situation von Dublin-Rückkehrern und rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten nicht ohne weiteres vergleichbar. Denn anders als anerkannt Schutzberechtigte, die

insoweit auf den Grundsatz der Inländergleichbehandlung verwiesen werden und für die es derzeit keine staatlichen Förderprogramme gibt, haben Dublin-Rückkehrer im Fall einer Überstellung zunächst kraft Gesetzes einen Anspruch auf Unterbringung und u. a. Zugang zum Cash-Card-Programm und damit – jedenfalls rechtlich – andere Startvoraussetzungen als rückgeführte anerkannt Schutzberechtigte (VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 112).

Andererseits darf bezweifelt werden, dass der Kläger überhaupt in einer staatlichen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden wird. In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen (s.o. S. 15), dass dies Dublin-Rückkehrern jedenfalls aktuell nicht einmal mehr von der griechischen Asylbehörde zugesichert wird (so VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114). So ist es auch im Fall des Klägers geschehen.

Auch mit Hilfe der Bargeldleistungen aus dem Cash-Card-Programm wird dem Kläger die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nicht möglich sein. Doch selbst wenn der Kläger als Dublin-Rückkehrer bis zu einer Anerkennung als Schutzberechtigter im Camp Eleonas oder einer anderen staatlichen oder von Nichtregierungsorganisationen getragenen Unterbringungseinrichtung Unterkunft finden sollte, wird es ihm nach der Auskunftslage wohl nicht möglich sein, während der Zeit der Prüfung seines Asylantrags die Voraussetzungen dafür zu schaffen, nach einer Anerkennung ein menschenwürdiges Leben zu führen (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 114). Ende 2019 wurden von insgesamt 87.461 Asylgesuchen nur 42.436 Anträge innerhalb von sechs Monaten und damit innerhalb der von der griechischen Asylbehörde bis Mai 2020 regelmäßig zugesicherten durchschnittlichen Verfahrensdauer abschließend bearbeitet. Die Bearbeitung der 45.025 verbliebenen Anträge nahm mehr als sechs Monate in Anspruch. Dabei belief sich die durchschnittliche Verfahrensdauer für den Zeitraum zwischen Vor-Registrierung und Entscheidung über das Asylgesuch auf 10,6 Monate (Vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 115 unter Verweis auf aida, Country Report: Greece, Update 2019 (Juni 2020), S. 54). Dass es dem Kläger in diesem Zeitfenster möglich sein wird, sich trotz des in den Unterbringungseinrichtungen regelmäßig fehlenden Kontakts zur griechischen Bevölkerung ein soziales Netzwerk aufzubauen, das ihn bei der Sicherung seines Lebensunterhalts und insbesondere bei der Suche nach einer menschenwürdigen Unterkunft für die Zeit nach einer Anerkennung unterstützen kann, oder dass er alternativ in der Lage sein wird, eine einkömmliche und legale Arbeit zu finden und

zuvor die hierfür nach der Auskunftslage nahezu zwingend erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse zu erwerben, dürfte ausgeschlossen sein (vgl. VG Aachen, U. v. 28.09.2020 – 10 K 2203/19.A –, juris, Rn. 117).

Der Kläger müsste nach der aktuellen griechischen Rechtslage eine etwaige Asylunterkunft binnen 30 Tagen nach Anerkennung einer Schutzberechtigung verlassen (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Magdeburg vom 26.11.2020, zu Frage 1). Es ist dahingehend auch nicht ersichtlich, dass die griechischen Behörden diese Regelung nicht umsetzen würden. Dem Kläger verbliebe dann lediglich die Möglichkeit, über das Programm „HELIOS 2“ finanzielle Unterstützung für Mietzahlungen zu erhalten und sich eine eigene Wohnung anzumieten, sollte dieses Programm weiter fortgeführt werden. Der mögliche Mietzuschuss für einen Ein-Personen-Haushalt beträgt aber nur 162 Euro (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf HELIOS Project Regulations Handbook, S. 3, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/migrant-integration/intpract/helios-project?lang=de>, zuletzt abgerufen am: 03.02.2021). Dieser Betrag wird nicht ausreichend sein, um sich eine Wohnung anzumieten. Über die Vermittlungsseite <http://heliospiti.com/> (abgerufen am: 26.02.2021) werden aktuell zwar vier freie Zimmer zu einem Preis von unter 170 € angeboten (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20). Dass der Kläger allerdings eines dieser Zimmer tatsächlich erhalten wird, ist angesichts der hohen Nachfrage unwahrscheinlich. Um darüber hinaus Sozialleistungen für seinen weiteren Lebensunterhalt beantragen zu können, ist außerdem die Einrichtung eines Bankkontos erforderlich. Da die Eröffnung eines Bankkontos wiederum vom Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, eines Reisepasses, eines Wohnsitzes, einer Steuer-ID sowie einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig ist, sind die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage, ein Konto zu eröffnen (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf PRO ASYL/RSA, Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 4; vgl. auch Auskunft des AA an das VG Magdeburg, 26.11.2020, zu Frage 5). Dass dies beim Kläger ausnahmsweise anders sein könnte, ist nicht ersichtlich. Gleichzeitig würde der Kläger eine unter Umständen vorher bestandene finanzielle Unterstützung über das Cash-Card-Programm des UNHCR verlieren (vgl. VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 20 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Leipzig vom 28.01.2020, zu Frage 2; PRO ASYL/RSA, Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 2 f.).

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 03.05.2021 auf eine „Ministerentscheidung“ vom 10.06.2019, die den Zugang zum System der sozialen Grundsicherung für diejenigen international Schutzberechtigten mit einer Anerkennung vor dem 1. Januar 2018 erleichtert habe. Dies betrifft ersichtlich nicht den Kläger.

Außerdem wird laut PRO ASYL/RSA (Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland, 09.12.2020, S. 3) in Griechenland nach wie vor eine Steuer-Identifikationsnummer (AFM) benötigt, um ein Bankkonto zu eröffnen, eine Wohnung zu mieten, eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen und Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialhilfe zu erhalten. Um sich bei einem Finanzamt zum Zweck der Ausstellung einer Steuer-ID registrieren zu lassen, wird ein Nachweis über einen festen Wohnsitz durch die Bescheinigung einer Unterbringungseinrichtung oder einen auf den eigenen Namen ausgestellten Mietvertrag oder eine Stromrechnung benötigt. Menschen mit internationalem Schutz, die obdachlos sind oder einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen können, erhalten keine Steuer-ID (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 22).

Es mag sein, dass der Zugang zu einem Bankkonto mit Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen inzwischen leichter möglich ist und auch beim Zugang zu einer Steuernummer Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen geleistet wird. Allerdings ist eine solche Unterstützung nicht flächendeckend gegeben (VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 23 unter Verweis auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 04.12.2019, S. 8). Hinzu kommen selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen lange Wartezeiten, sodass es zu zeitlich beachtlichen Lücken kommt. Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass ein Zugang zur sozialen Grundsicherung regelmäßig an den hohen Zugangsvoraussetzungen scheitern wird, die auch in der kurzen Zeit des restlichen Asylverfahrens nicht überwunden werden können (vgl. VG Magdeburg, U. v. 26.02.2021 – 4 A 49/21 –, juris, Rn. 23).

Der Kläger wird voraussichtlich auch durch Arbeitstätigkeit kein Einkommen erzielen können, mit dem er sein Existenzminimum sichern könnte. Zu seinen nicht ausreichenden griechischen Sprachkenntnissen kommen die Erschwernisse aufgrund der aktuell herrschenden Corona-Pandemie hinzu, welche die Arbeitsmarktsituation und die Wirtschaftslage weiter negativ beeinflussen. Dass der Kläger ausnahmsweise aufgrund seiner persönlichen Umstände – insbesondere seines Alters, Geschlechts, Gesundheitszustands, seiner Volkszugehörigkeit oder Ausbildung, seines Vermögens oder familiärer oder freundschaftlicher Verbindungen – befähigt ist, trotz der beschriebenen unzuträglichen Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Griechenland eine menschenwürdige Existenz zu sichern, ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht. Der Kläger

hat während seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt, er sei 12 Jahre in der Schule gewesen und habe Abitur. Er könne Haare schneiden als Friseur, aber sein Beruf sei Haushaltsgeräteverkäufer. Er sei Angestellter gewesen. Die Beklagte hat insoweit mit Schriftsatz vom 03.05.2021 darauf hingewiesen, der Kläger verfüge damit über eine solide schulische und berufliche Ausbildung und sei auch in der Lage gewesen, mit der in Griechenland gewährten Unterstützung zu leben und die Reise nach Deutschland zu ermöglichen. Demnach lägen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass es ihm trotz Aufwenden hoher, aber zumutbarer Anstrengungen unmöglich sein sollte, eine Beschäftigung in Griechenland unter Zuhilfenahme entsprechender Unterstützungsangebote zu finden. Von einer Unterstützung in Griechenland hat der Kläger allerdings nicht gesprochen. Er hat angegeben, seine Frau habe ihm Geld aus dem Iran geschickt. Er habe in Pensionen gereinigt und habe keine Miete zahlen müssen. Die Ausreise aus dem Iran und die Weiterreise nach Deutschland habe er mit seinem Ersparten finanziert. Seine Frau habe ihr Auto verkauft. Auch der Onkel mütterlicherseits habe ihm finanziell geholfen. Dass Abitur, verkaufen und Haare schneiden können, für den Kläger in Griechenland von Vorteil sein könnte, ist nicht ersichtlich und angesichts der desaströsen Arbeitsmarktsituation auch nicht zu erwarten. Dass die Familie des Klägers über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Kläger in Griechenland ausdauernd zu unterstützen, ergibt sich aus dem Akteninhalt ebenfalls nicht.

Nach allem ist der Asylantrag des Klägers nicht unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG.

3. Unter diesen Umständen ist auch die in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn mit der Aufhebung der Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides fehlt es an der gemäß § 31 Abs. 3 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung. Die in Nr. 3 verfügte Abschiebungsanordnung ist ebenfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Da sowohl die Unzuverlässigkeitsentscheidung in Nr. 1 als auch die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben ist, kann auch die Befristungsentscheidung in Nr. 4 des Bescheides keinen Bestand haben. Denn zum einen knüpft das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG tatbestandlich an eine Abschiebung des Klägers an. Hierfür fehlt nach der Aufhebung der Abschiebungsanordnung vorerst die Rechtsgrundlage. Zum anderen ist das Bundesamt nach Aufhebung der Abschiebungsanordnung für

die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht länger zuständig, § 75 Nr. 12 AufenthG (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 21.04.2017 – 22 K 13589/16.A –, juris, Rn. 69).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder